

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1904)

Artikel: Verwaltungsbericht der Polizeidirektion des Kantons Bern

Autor: Joliat / Kläy / Simonin

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416672>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

Polizeidirektion des Kantons Bern das Jahr 1904.

Direktor: Vom 1. Januar bis 30. September Herr Regierungsrat **Joliat**.
Vom 1. Oktober bis 31. Dezember Herr Regierungsrat **Kläy**.

Stellvertreter: Vom 1. Januar bis 30. September Herr Regierungsrat **Kläy**.
Vom 1. Oktober bis 31. Dezember Herr Regierungsrat **Simonin**.

Gesetzgebung.

Zu dem in der Volksabstimmung vom 25. Oktober 1903 angenommenen Gesetzen betreffend die Hundetaxe erliess der Regierungsrat am 2. April eine Vollziehungsverordnung. Die Polizeidirektion sah sich im Laufe des Jahres einige Male veranlasst, Gemeindebehörden den Sinn einzelner Bestimmungen dieser Verordnung zu erläutern. Es betraf dies hauptsächlich die Frage, ob nur für solche Hunde die Taxe zu bezahlen sei, welche im Zeitpunkte der Taxentrichtung, d. h. im August eines Jahres, vorhanden seien. Wir beantworteten diese Frage in dem Sinne, dass, wenn im übrigen die Voraussetzungen einer Taxierung des betreffenden Hundes vorliegen, oder im Laufe des betreffenden Jahres vorgelegen haben, es gleichgültig sei, ob er im Momente der Taxentrichtung noch vorhanden sei; die Festsetzung des Zeitpunktes der Taxentrichtung sei ohne Einfluss auf die Frage der Taxpflicht.

Das Gesetz betreffend die Sonntagsruhe wurde vom Grossen Rate in Fortsetzung der ersten Beratung am 17. März und sodann in zweiter Beratung am 19. Mai zu Ende beraten. Die Volksabstimmung darüber wird im Jahre 1905 stattfinden.

Ein von der Polizeidirektion ausgearbeiteter Entwurf eines Gesetzes betreffend die Versetzung von Trinkern in Trinkerheilanstalten wurde der Armendirektion zur Vereinigung mit dem Armenpolizeige-

setz, dessen Revision im Wurfe liegt, überwiesen. Der Grossen Rat hat sich am 16. Mai stillschweigend damit einverstanden erklärt.

In den Sitzungen des Grossen Rates vom 18., 23. und 24. Mai wurde das Dekret betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern durchberaten und am letztgenannten Tage angenommen. Ein dagegen seitens der Grossräte Péquignot und Chapuis eingereichter staatsrechtlicher Rekurs wurde vom Bundesgericht am 6. Oktober abgewiesen.

Durch Vollziehungsverordnung vom 6. Juli wurde die Aufsicht über das Automobil- und Fahrradwesen der Polizeidirektion übertragen.

Die Ausarbeitung eines Gesetzes betreffend die bedingte Verurteilung gemäss der vom Grossen Rate am 28. Januar erheblich erklärten Motion Cuenat wurde der Polizeidirektion zugewiesen; dieselbe wird im Laufe des Jahres 1905 einen bezüglichen Entwurf vorlegen.

Verwaltung.

Allgemeine Sicherheits- und Wohlfahrts-polizei.

In elf Fällen mussten Sicherungsmassregeln gegenüber gemeingefährlichen Individuen ergriffen werden, welche in Strafuntersuchung gestanden hatten, aber wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit — in einem

Falle wegen Strafunmündigkeit — nicht bestraft werden konnten. In vier Fällen wurde der Antrag durch die Anklagekammer, in drei Fällen durch Untersuchungsrichter und Staatsanwaltschaft, in einem Falle durch die Polizeikammer, in einem durch ein korrektionelles Gericht und in zwei Fällen durch die Kriminalkammer gestellt. Acht Fälle betrafen Kantonsbürger, einer einen kantonsfremden Schweizerbürger, zwei Italiener. Die neun schweizerischen Staatsangehörigen wurden teils in Irrenanstalten des Kantons Bern versorgt, teils ihrem Heimatkanton zum Zwecke der Unterbringung in einer dortigen Irrenanstalt zugeführt. Eine kantonsangehörige Person konnte im Laufe des Jahres wieder aus der Anstalt entlassen werden; eine andere entwich, ohne bis jetzt wieder eingebraucht werden zu können; eine dritte konnte, weil unbekannten Aufenthalts, der Anstalt gar nicht zugeführt werden. Ein Italiener wurde vorläufig in die Waldau aufgenommen, später heimgeschafft; zwei sittlich gefährdete italienische Kinder wurden mit ihren Eltern, welche die Requisite zur Niederlassung im Kanton Bern nicht erfüllten, ausgewiesen. Von den erwachsenen Personen waren acht Männer, zwei Frauen. In vier Fällen handelte es sich um Brandstiftung.

Der Antrag eines korrektionellen Gerichts auf Versetzung eines von ihm als gemindert zurechnungsfähig Verurteilten in eine Anstalt wurde, mangels der Voraussetzungen einer Anwendung des Art. 47 St. G., abgelehnt.

Der Regierungsrat sanktionierte auf den Antrag der Polizeidirektion sechs allgemeine Polizeireglemente, ein Feld-, ein Rebpolizeireglement, ein Begräbnisreglement, ein Reglement betreffend Musik- und theatralische Aufführungen.

Einem Gesuche der Einwohnergemeinde Charmoille auf Verlegung der Polizeistunde auf einen späteren, als den gegenwärtig in der Gemeinde festgesetzten Zeitpunkt, wurde nicht entsprochen.

In acht Fällen wurden in Anwendung von Art. 2 der Verordnung betreffend die Tanztage vom 26. Juni 1897 für einzelne oder mehrere Gemeinden — es betrifft sechs Amtsbezirke — wieder einzelne der durch die Verordnung allgemein festgesetzten Tanztage durch andere, dem Ortsgebrauch entsprechende Tage ersetzt.

Auch dieses Jahr erteilte die Polizeidirektion auf bezügliche Gesuche hin einigen Gasthäusern auf dem Fremdenplatz Interlaken die spezielle Bewilligung zur Abhaltung von Musikaufführungen und Konzerten in ihren Etablissementen während der Fremdensaison.

Im Fahndungswesen besorgte das Polizeiinspektorat je 3364 Ausschreibungen und 1879 Revokationen im deutschen und im französischen allgemeinen Polizeianzeiger, 4755 Ausschreibungen und 2197 Revokationen im deutschen und im französischen bernischen Fahndungsblatt. Mit dem 1. Januar 1905 hat nun das neu errichtete eidgenössische Zentralpolizeibureau die Herausgabe des allgemeinen Polizeianzeigers übernommen.

Ferner hat das Polizeiinspektorat 269 Pässe und 19 Wanderbücher ausgestellt, 5650 Strafurteile kon-

trolliert und 5490 Strafberichte über Angeschuldigte zu Handen der Gerichtsbehörden angefertigt.

Ausserordentliche Polizeimassnahmen erheischte die Haltung der italienischen Arbeiter in Bern bei Anlass des Generalstreiks in Mailand im September 1904. Dieselben bestanden in der Pikettstellung eines Kontingentes von Stadtpolizisten unter Verstärkung desselben durch einige Landjäger und Aufstellung von Patrouillen bei der Wohnung des italienischen Gesandten und der italienischen Gesandtschaftskanzlei. Sie erwiesen sich als genügend. Die Kosten dieser Massnahmen trägt die Eidgenossenschaft.

Polizeikorps.

Dasselbe bestand auf 1. Januar 1904 aus 23 Unteroffizieren I. Klasse mit Wachtmeistersgrad, 16 Unteroffizieren II. Klasse mit Korporalsgrad, und 240 Landjägern, zusammen aus 279 Mann. Eingetreten sind 11 und ausgetreten sind 12 Mann. Am Ende des Jahres hatte das Korps somit einen Bestand von 278 Mann. Diese Mannschaft war auf 185 Stationen verteilt. Vom Bestand der Landjägerhauptwache in Bern wurden das Jahr hindurch 49 Mann zum Ersatz erkrankter auswärts stationierter Landjäger, zur vorübergehenden Verstärkung von Posten, zur Assisenbedienung, zum Dienst auf Fremdenplätzen u. s. w. verwendet, mit zusammen 2543 Diensttagen.

Neue Posten sind errichtet worden: In Unterseen, in Bern (Planton auf der Polizeidirektion), und in Münchenwiler; dagegen ist der Posten in Vogelbuch, Amt Laupen, aufgehoben worden. Stationswechsel sind 46 vollzogen worden.

Auf Ende April ist Herr Rudolf Hürst, Landjägerhauptmann und Adjunkt des kantonalen Polizeiinspektors, nach 58 Dienstjahren von seinem Amte zurückgetreten und pensioniert worden; derselbe wurde ersetzt durch Herrn Hans Bosshardt, Infanterie-Hauptmann in Courrendlin, welcher seine dienstlichen Funktionen am 1. November angetreten hat.

Divisionschef Jacques Joseph Mouche in Delsberg ist auf Ende des Berichtsjahres von seiner Stelle zurückgetreten und, da der Entwurf zum neuen Gesetz über die Organisation des Polizeikorps die Aufhebung dieser Stellen vorsieht, nicht ersetzt worden.

Wie in den Vorjahren, haben auch im Jahre 1904 einige Instruktionskurse von der Dauer von je drei Tagen stattgefunden, nämlich in Thun, Delsberg, Biel und Bern. Die Folgen dieser Kurse haben sich wieder in erfreulicher Weise bemerkbar gemacht. Die Mannschaft nimmt an denselben mit Freude und Aufmerksamkeit Anteil.

An Dienstleistungen hat das kantonale Polizeikorps zu verzeichnen:

Arretierungen	4,917
Strafanzeigen	10,752
Transporte (zu Fuss 1164, per Bahn 3738)	4,858
Amtliche Verrichtungen und Dienstmeldungen	159,011

Auf der Hauptwache in Bern sind im Jahre 1904 folgende Transportarrestanten angekommen und abgegangen:

Kantonsbürger	1,486
Schweizerbürger anderer Kantone . . .	464
Italiener	552
Deutsche	519
Franzosen	221
Angehörige anderer Staaten	248
Total	<u>3,490</u>

Aus der Landjägerinvalidenkasse sind an Pensionen ausgerichtet worden:

An 25 gewesene Angehörige des kantonalen Polizeikorps . . .	Fr. 18,390. 55
An 70 Witwen von gewesenen Korpsangehörigen	" 18,493. 10
An 48 Kinder von verstorbenen Korpsangehörigen	" 2,278. —
Zusammen	<u>Fr. 39,161. 65</u>

Die Polizeidirektion wird dem Regierungsrat den Entwurf zu einem revidierten Reglement der Landjägerinvalidenkasse vorlegen.

Die anthropometrische Station hat im Berichtsjahre 661 Personen gemessen.

Gefängniswesen.

I. Gefängniskommission.

Die Plenarkommission hielt zwei Sitzungen, wovon eine zu St. Johannsen; sie behandelte folgende Gegenstände: Unterricht für Thorberg und Witzwil, Subvention des Asyls Sulgenhof, Vollzug der Einzelhaft, Verwendung polnischer Arbeitskräfte für den Zuckerrübenbau auf der Domäne Witzwil, Bäder- und Duscheneinrichtungen für Thorberg, Hindelbank und Trachselwald, Inventarprüfungen und Generalbericht pro 1903, Zuteilung von Sträflingen an Thorberg und Witzwil, elektrische Beleuchtung für Thorberg, Hindelbank und Trachselwald, Landpacht für Hindelbank, Aufseherbesoldungen.

Die Subkommissionen für Gefängnisdisziplin und für Landwirtschaft hielten vier, beziehungsweise drei Sitzungen, zum Teil gemeinschaftlich zur Vorbereitung der Traktanden für die Plenarkommission.

An Stelle des ausgetretenen Mitgliedes Herrn Max von Jenner wählte der Regierungsrat Herrn Grossrat Dr. König, Fürprecher in Bern.

II. Gefängnisinspektorat.

Der Inspektor machte in den fünf Strafanstalten 74 Besuche. Die Zahl der Audienzen und Unterredungen mit Entlasslingen betrug 605.

III. Arbeitsanstalten.

In den beiden Arbeitsanstalten St. Johannsen (mit der Kolonie Ins) für Männer und Hindelbank für Weiber wurden 162 Männer und 69 Weiber, 5 Männer mehr und 5 Weiber weniger als im Vorjahr, aufgenommen. Von den Eingewiesenen waren von den Männern ohne Vorstrafen 59, Rückfällige 103, von den Weibern ohne Vorstrafen 33, Rückfällige 36.

In 17 Fällen wurde der Antrag auf Versetzung abgelehnt.

Insgesamt wurde 58 in den Arbeitanstalten Enthaltenen ein Nachlass der Enthaltungszeit gewährt. Die Abkürzung der Enthaltungszeit erfolgte im Einverständnis mit der betreffenden Gemeindebehörde und dem Regierungsstatthalter. Abgewiesen wurden 76 Gesuche um Nachlass. Wegen Krankheit wurden aus den Arbeitsanstalten entlassen 7 Personen.

1. Die Männerarbeitsanstalt St. Johannsen-Ins. Die Zahl der Beamten und Angestellten betrug 31, von 23 in St. Johannsen, 3 in Ins. Der Buchhalter steht seit 1888, der Verwalter seit 1890, der älteste Aufseher seit 1889 im Dienste der Anstalt. Im ganzen haben 10 Beamte und Angestellte eine mindestens zehnjährige Dienstzeit hinter sich. Der 1887 in den Dienst der Anstalt getretene Oberaufseher Minder und seine Frau haben die Anstalt verlassen, um ein eigenes Heimwesen zu bewirtschaften.

Bestand der Enthaltenen auf 1. Januar 171, im Laufe des Jahres eingewiesen 162, von Entweichung zurück 13; ausgetreten infolge Vollendung der Enthaltungszeit, Erlass, Krankheit und Entweichung 182, verstorben 1, Bestand auf 31. Dezember 150. Durchschnittlicher Tagesbestand 147, höchster Bestand 181, niedrigster 124.

146 Männer gehörten der reformierten, 16 der katholischen Konfession an. Ledig waren 86, verheiratet 58, verwitwet 10, geschieden 8. 57 Männer hatten nur eine dürftige oder gar keine, 103 Primar-, 2 Sekundarschulbildung genossen. 53 waren Landarbeiter, 46 Handlanger, 14 Uhrenmacher, 11 ohne eigentlichen Beruf; die übrigen 38 verteilen sich auf verschiedene Berufsarten.

Das Betragen gab im allgemeinen zu Klagen nicht Anlass, wohl aber der Fleiss; auch kamen 17 Entweichungen vor; 13 Entwichene wurden wieder eingebbracht. In 66 Fällen mussten Disziplinarverfügungen getroffen werden, in 17 Fällen wegen Entweichung oder Entweichungsversuch, in 14 wegen Widersetzlichkeit, in 13 wegen Ungehorsam, sodann wegen Streit und Zank, Arbeitsverweigerung und Vergehen gegen die Hausordnung. Die Strafen bestanden in Zellenarrest mit geschränkter Kost, in zwei Fällen in Anwendung der Zwangsjacke (wegen wiederholten Entweichens).

Von den 165 Entlassenen wurden zahlreiche von der Anstalt aus mit Kleidern und Barschaft ausgerüstet; für 10 lieferten die Gemeinden die Ausrüstung.

Die Gottesdienste für die Enthaltenen reformierter Konfession fanden in St. Johannsen und Ins regelmässig unter Leitung der Herren Pfarrer Müller in Gampelen und Schumacher in Vinelz statt. Den katholischen Gottesdienst besorgten die Kapuziner von Landeron.

Der Gesundheitszustand war ein ziemlich guter; doch stieg die Zahl der Krankenpflegetage (die Weiber der Strafanstalt mitgerechnet) von 1932 im Vorjahr auf 2260. Epidemische Krankheiten traten nicht auf. Ein Enthaltener starb an Lungentuberkulose.

Nur die Torfgräberei und die Taglohnarbeiten wurden nicht ausschliesslich für die Anstaltsbedürfnisse vorgenommen. Sie lieferten aber nur einen Ertrag von Fr. 6069. 55 gegenüber Fr. 12,627. 60 im Vorjahr (Fr. 10,491. 53 im Jahre 1902). Es ist dies zum Teil darauf zurückzuführen, dass in den Sommermonaten sich wenige Enthaltene in der Anstalt befanden, teils darauf, dass die vorhandenen Arbeitskräfte in erster Linie zum Bau eines Stall- und Scheunengebäudes in Ins verwendet wurden. Die Gesamteinnahmen aus den Gewerben betrugen Fr. 11,792. 85, Fr. 8000 weniger als im Vorjahr; der durchschnittliche Tagesverdienst sank von Fr. 1. 32 auf Fr. 1. 05.

In landwirtschaftlicher Beziehung war das Jahr 1904 ein gutes zu nennen. Der Heuertrag betrug 8234 Kubikmeter. Die Getreideernte war befriedigend; insbesondere gab auch der Hafer dieses Jahr gute Erträge. Der Ertrag von Kartoffeln, Gemüse (Rübchen) und Obst war recht günstig. Auf 910 Aren wurden 372,860 kg. Zuckerrüben erzielt, welche in die Fabrik nach Aarberg abgeliefert wurden.

Der Viehstand sank von 458 Stück auf 431 im Werte von Fr. 131,480. Der Gesundheitszustand der Tiere war befriedigend. Der Milchertrag betrug 385,043 Liter (gegen 398,115 Liter im Vorjahr); davon wurden etwa 230,000 Liter in die Käserei geliefert, etwa 27,000 Liter zur Nahrung verwendet.

Im Berichtsjahre wurden die Stall- und Scheunenbauten in Ins fertig erstellt. Dieselben bilden ein zu Fr. 35,600 gegen Brandschaden versichertes Gebäude, das aus dem Anstaltskredit zweier Jahre ohne Zuschüsse aufgeführt werden konnte. Ein dazu gehöriger Wohnstock ist im Bau.

Die für die Arbeitsanstalt und das Weiberzucht- und Korrektionshaus nicht gesonderte Jahresrechnung weist folgende Zahlen auf:

Anstaltskredit Fr. 18,220, Ausgaben Fr. 18,017. 06, Überschuss Fr. 202. 94, Inventarvermehrung 10,650 Fr. 45 Rp., Mietzins Fr. 9890, Pachtzinse Fr. 7504. 50, Steuern Fr. 944. 37, Kosten per Tag der Gefangenen 42¹/₄ Rappen, der Gefangenen und Angestellten 36¹/₅ Rappen.

2. Die Weiberarbeitsanstalt Hindelbank. Die Zahl der Angestellten und Arbeiter betrug, den in Hindelbank stationierten Landjäger inbegriffen, 12.

Bestand der Enthaltenen auf 1. Januar 89, im Laufe des Jahres eingewiesen 69, ausgetreten 74, Bestand auf 31. Dezember 84. Durchschnittlicher Tagesbestand 82, höchster Bestand 95, niedrigster 68.

58 Enthaltene gehörten der reformierten, 11 der katholischen Konfession an. Ledig waren 25, verheiratet 30, verwitwet 8, geschieden 6; Mütter sind 50, dieselben zählen zusammen 137 Kinder. Beim Eintritt standen im Alter von unter 20 Jahren 1, zwischen 20 und 30 Jahren 14, zwischen 30 und 40 25, zwischen 40 und 50 19, zwischen 50 und 60 8 und über 60 Jahren 2 Personen.

Fleiss und Verhalten waren verschieden; letzteres bei einzelnen Enthaltenen sehr schlecht, so dass auch die schärfsten Disziplinarmassnahmen bei ihnen erfolglos blieben. Es mussten denn auch unverhältnismässig viele Disziplinarstrafen angewendet werden.

Für die Entlassenen wurde durch Beschaffung von Kleidern und öfters durch Placierung in Stellen gesorgt; in letzterer Beziehung waren die Erfahrungen aber oft wenig ermutigend.

Die Gottesdienste für beide Konfessionen fanden regelmässig statt. Der Gesundheitszustand war im allgemeinen gut. Zwei Enthaltene mussten in Irrenanstalten versetzt werden.

Der Arbeitsertrag belief sich auf Fr. 11,599. 11 (gegen Fr. 10,462. 75 im Vorjahr). Das Inventar hat sich um Fr. 317 vermindert. Der Staatszuschuss betrug Fr. 22,778. 78. Die Kosten beliefen sich pro Tag und Kopf der Enthaltenen auf 75,⁶, das Personal inbegriffen auf 63,² Rappen.

IV. Die Zucht- und Korrektionshäuser.

1. Thorberg, Zucht- und Korrektionshaus für Männer. Im Berichtsjahre sind sechs Angestellte ein- und fünf ausgetreten; der Bestand der Beamten und Angestellten beträgt auf Ende 1904 37. Davon haben 13 mindestens 10, 12 mindestens 5 Dienstjahre hinter sich.

Bestand der Sträflinge auf 1. Januar 183, Abgang 146, Zuwachs 163, Bestand auf 31. Dezember 200, wovon 116 Zuchthaus- und 84 Korrektionshaussträflinge. Höchster Bestand am 27./29. Dezember 1904 mit 201, niedrigster am 20./23. August mit 167 Sträflingen; täglicher Durchschnitt 183,⁶. Nichtvorbestrafte waren 57, Vorbestrafte 143. 154 gehören der reformierten, 46 der katholischen Konfession an. Ledig waren 123, verheiratet 51, verwitwet 11, geschieden 15.

Wegen Disziplinarvergehen mussten 50 Strafen verhängt werden.

9 Sträflinge sind zu lebenslänglichem Zuchthaus, 13 zu Zuchthaus über 10 Jahren, 27 zu Zuchthaus über 5 Jahren, 90 zu Zucht- oder Korrektionshaus von einem bis zu 5 Jahren, 61 zu Korrektionshaus bis zu einem Jahre verurteilt.

Für die Entlassenen sorgt der Schutzaufsichtsverein durch Beschaffung von Kleidern und in manchen Fällen das Blaue Kreuz durch seinen Agenten Herrn Stämpfli durch Verschaffen von Stellen.

Die Gottesdienste wurden regelmässig abgehalten, die betreffenden Geistlichen widmeten sich auch der Seelsorge für ihre Konfessionsangehörigen.

Der Gesundheitszustand war im allgemeinen befriedigend.

Von den Gewerben bringen Weberei, Schreinerei und Korbblecherei Verdienst von auswärts. Auf die Weberei wurden 27,764 Arbeitstage verwendet, der Verdienst betrug Fr. 19,848. 15 gegen Fr. 16,879. 75 im Vorjahr. Die übrigen Gewerbe trugen in 6373 Arbeitstagen Fr. 6640. 63 ein, gegen Fr. 7693. 02 im Vorjahr.

Für die Landwirtschaft war 1904 ein Mitteljahr. Sie erforderte 13,463 Arbeitstage und erzielte einen Gewinn von Fr. 37,400. 97, netto Fr. 24,423. 27, gegen Fr. 26,326. 72 im Vorjahr (Fr. 22,254. 48 im Jahre 1902). Die Kartoffelernte war ausgiebig; auch lieferten die Zuckerrüben einen ordentlichen Ertrag. Der Viehstand betrug 223 Stück, wovon 132 Stück

Rindvieh, 80 Schweine und 11 Pferde. Der Wert der erzielten Milch belief sich auf Fr. 21,702. 22, wovon für Fr. 14,600. 07 in die Käserei gegeben wurde; der Rest wurde in der Anstalt verwendet.

Pekulien werden bei der Weberei in der Weise verrechnet, dass dem Sträfling vom Tagesverdienst 85 Rappen für Nahrung und Verpflegung abgezogen und ihm vom Rest 12 % als Verdienst zugeschieden wird.

Eine Kreditüberschreitung von Fr. 9065. 12 ist das Endergebnis der Jahresrechnung.

2. Witzwil, Zucht- und Korrektionshaus für Männer. Zahl der Beamten und Angestellten auf 31. Dezember 1904, zwei Landjäger inbegriffen, 42.

Bestand der Gefangenen auf 1. Januar 172, Eintritte 221, Austritte 231, Bestand auf 31. Dezember 162; Tagesdurchschnitt 139, höchster Bestand am 2. Februar 181, niedrigster am 10. September 111. Von den auf 31. Dezember 1904 Enthaltenen waren 36 Zuchthaus-, 50 Korrektionshaus-, 59 Arbeitshaussträflinge, 1 zu einfacher Enthaltung Verurteilter und 16 aus andern Kantonen zur Strafverbüssung Hergeschaffte. Von den im Laufe des ganzen Jahres Enthaltenen waren 173 Reformierte, 47 Katholiken, 1 Griechisch-Orthodoxer, 153 ledig, 48 verheiratet, 11 verwitwet, 9 geschieden. 169 waren Kantonsangehörige, 33 Schweizer anderer Kantone (12 Genfer), 19 Ausländer (darunter 6 Franzosen, 5 Italiener). Von Beruf waren 104 Land- und Erdarbeiter und Handlanger, 16 Uhrenmacher, 14 Metallarbeiter, 13 Holzarbeiter, die andern verteilten sich auf 25 verschiedene Berufsarten. Nicht vorbestraft waren 161, vorbestraft 60. Die Strafdauer betrug bei 4 2 Jahre und mehr, bei 24 1—2 Jahre, bei 80 6 Monate bis 1 Jahr, bei 113 bis 6 Monate.

Fleiss, Betragen und Arbeitsleistung der Gefangenen waren ziemlich befriedigend; Disziplinarstrafen wurden 38 verhängt. Entwichen sind 5 Personen, wovon 4 wieder eingebbracht wurden. Mehrere entlassene Sträflinge wurden angestellt; doch erlebte die Verwaltung dabei manchen Verdruss.

Die Gottesdienste erlitten trotz des in der Besetzung des Pfarramtes Ins eingetretenen Wechsels keine Unterbrechung. Allsonntags wurden Gesangsübungen abgehalten. Auch wurde im Winter 1904 auf 1905 der Unterricht wieder aufgenommen.

Der Gesundheitszustand war im allgemeinen gut. Todesfall ereignete sich keiner.

Die Einnahmen aus dem Gewerbebetrieb betrugen Fr. 9746. 43 (Fr. 9574. 35 im Vorjahr); sie röhren hauptsächlich von Bau-, Holz- und Eisenarbeiten her. Schuster und Schneider haben genug zu tun, um die Kleider der oft in ganz verwahrlostem Zustande eintretenden Sträflinge in stand zu stellen.

In landwirtschaftlicher Beziehung zählt das Berichtsjahr zu den guten. Heu und Getreide, sowie Kartoffeln lieferten befriedigende Erträge, ebenso die Zuckerrüben. Der Viehstand betrug auf 31. Dezember 774 Stück, d. h. 160 Stück mehr als im Vorjahr. Der Gesundheitszustand war bei den Pferden unbefriedigend, sonst gut. Es waren vorhanden 518 Stück Rindvieh, 180 Schweine, 46 Pferde. Der

Milcherlös betrug Fr. 30,764. 20 gegen Fr. 26,417. 05 im Vorjahr. Die Gesamteinnahmen der Landwirtschaft stiegen von Fr. 96,631 im Jahre 1903 auf Fr. 140,422. 59.

Im Berichtsjahre wurden neu errichtet: eine Scheune, Erlenhof genannt, mitten in unkultiviertem Lande, mit Zufahrtsstrasse; ein Düngermagazin im Lindenhof; ein neues Wohnhaus im Nushof. Ferner wurde die elektrische Beleuchtung der Anstalt mit Kraftanlage, Transmissionen, vier Kilometern Hochspannungsleitung und zwei Transformatorenstationen eingerichtet. Die Anstalt bezieht jährlich etwa 155 Kilowatt elektrische Energie, was eine Ausgabe von jährlich Fr. 1550 bedingt. In den Intervallen zwischen den Beleuchtungszeiten steht die Kraft der Anstalt für motorische Zwecke zur Verfügung. Die Anlage funktioniert gut. Die Ausgaben für Bauten und die elektrische Einrichtung betrugen Fr. 37,350. 50.

Die Inventarvermehrung repräsentiert einen Wert von Fr. 71,101. 40; der Versicherungswert von Neubauten beträgt Fr. 30,400. Der Unfallversicherungsfonds beläuft sich auf Fr. 23,658. 90; für Pekulien und Reisegelder wurden Fr. 4377. 05 ausgegeben.

Der Staatszuschuss mit Fr. 29,855. 07 erreichte den bewilligten Kredit nicht.

3. St. Johannsen als Weiberzucht- und Korrektionshaus. Bestand der Gefangenen auf 1. Januar 42, Eintritt 32, von Entweichung zurück 1, Austritt 39, Bestand auf 31. Dezember 36. Täglicher Durchschnittsbestand 35, höchster Bestand 43, niedrigster 31. Zu Zuchthaus waren 1, zu Korrektionshaus 26, zu Arbeitshaus 6 verurteilt. Nicht vorbestraft waren 7, vorbestraft 26 Enthaltene. 29 Weiber gehörten der reformierten, 4 der katholischen Konfession an; ledig waren 14, verheiratet 14, verwitwet 4, geschieden 1. Von Beruf waren 12 Dienstmägde, 17 hatten keinen Beruf. Fleiss und Verhalten waren verschieden; Streit und Zank kamen oft vor. In 10 Fällen mussten Disziplinarmassnahmen getroffen werden. Die Entlassenen erhielten, dank der Tätigkeit der Patronatskommision, etwas Barschaft, sowie Kleider. Einige konnten in Stellen placierte oder in Asylen untergebracht werden.

Der Gesundheitszustand war ziemlich normal.

V. Trachselwald, Zwangserziehungsanstalt.

Zu Ende des Jahres besorgten den Dienst ein Beamer (Vorsteher) und fünf Angestellte. Der Oberaufseher trat im Berichtsjahre infolge geschwächter Gesundheit aus. Er wurde durch einen bisherigen Aufseher, dieser durch den bisherigen Melker ersetzt, und dessen Stelle durch einen Bruder des letztern, der in den Anstdtsdienst trat, neu besetzt. Bestand der Zöglinge auf 1. Januar 26, Eintritt 28, Austritt 25, Bestand auf 31. Dezember 29.

Von den Eingetretenen waren 22 zu Zwangserziehung, 6 zu Korrektionshaus eingewiesen. 8 zu Zwangserziehung Eingewiesene stammten aus andern Kantonen. Reformiert waren 24, katholisch 4. Unter 16 Jahren standen 8, im siebzehnten Jahre 6, im achtzehnten 11, im zwanzigsten 3 Zöglinge. Der Grund zur Einweisung war bei 16 Zöglingen Müssiggang,

Vagantität u. dgl., bei 5 Vermögensdelikte, bei 5 Vergehen gegen die Sittlichkeit. 7 wurden infolge strafgerichtlichen Urteils, 21 auf dem Verwaltungsweg eingewiesen. Die Dauer der Enthaltung betrug in einem Falle 2 Jahre, in 21 Fällen 1 Jahr, in 5 Fällen $\frac{1}{2}$ bis 1 Jahr, in einem Falle weniger als ein halbes Jahr. Von den entlassenen Zöglingen kamen 8 in Berufslehre, 14 in Stellen, einer kehrte zu seinen Eltern zurück, und einer musste in eine Irrenanstalt versetzt werden. Aus der Schutzaufsichtskasse wurden für die Entlassenen Fr. 267. 95 ausgegeben.

Der Fleiss der Zöglinge gab zu wenig Anlass, mehr ihre Aufführung. An Strafen musste in 2 Fällen Kostschmälerung, in 2 Fällen einfacher, in 6 verschärfter Arrest, in 8 körperliche Züchtigung über die Hosen verhängt werden. Am meisten Anlass zur Bestrafung gab Ungehorsam, Widerreden, Trotz, unanständiges Benehmen und Entweichung.

Die Winterschule 1903/04 schloss mit einer zufriedenstellenden Prüfung. Am Sonntag besuchten die reformierten Zöglinge den Gottesdienst; 5 wurden zu Karfreitag admittiert. Der Gesundheitszustand war ein guter; ein Zögling wurde wegen Anzeichen von Geistesstörung in eine Irrenanstalt versetzt.

In landwirtschaftlicher Beziehung war das Berichtsjahr sehr gut. Es wurden 68 Klafter Heu und Emd, 2588 Garben Getreide eingebracht, Kartoffeln

und Gemüse lieferten gute Erträge. Der Viehstand vermehrte sich um ein Stück Rindvieh und vier Schweine. Der Milchertrag stieg von 39,062 auf 39,883 Liter.

Der Ankauf von Kartoffeln, Stroh und eines Rindes verursachte eine Kreditüberschreitung von Fr. 1804. 88; dagegen ergab sich auch eine Inventarvermehrung von Fr. 2716. 50.

Die Kosten der Verpflegung pro Tag und Zögling betragen Fr. 1. 70, das Anstaltspersonal mitgerechnet Fr. 1. 41 pro Tag und Kopf. Der Hülfsfonds hat die Höhe von Fr. 5631. 20 erreicht.

VI. Die Bezirksgefängnisse.

In den 31 Bezirksgefängnissen wurden vom Gefängnisinspektor 72 Inspektionen vorgenommen.

Strafvollzug.

Über den Stand des Vollzuges der Freiheitsstrafen auf Ende 1904 gibt die nachstehende Tabelle Auskunft.

Hinsichtlich des Vollzugs der auf Geldstrafen lautenden Urteile wird auf den Bericht der Finanzdirektion verwiesen.

Assisenbezirke	Zahl der dem Regierungsstatthalter zur Vollziehung überwiesenen Urteile	Zahl der am Ende des Jahres vollzogenen Urteile	Zahl der am Ende des Jahres unvollzogenen Urteile	Zahl der in den letzten 5 Jahren unvollzogenen Urteile
I. Oberland.				
Frutigen	10	10	—	—
Interlaken	164	153	11	19
Konolfingen	80	77	3	8
Nieder-Simmenthal	71	71	—	1
Ober-Simmenthal	27	27	—	2
Oberhasle	15	14	1	1
Saanen	22	16	6	13
Thun	174	167	7	12
	563	535	28	56
II. Mittelland.				
Bern	1100	905	195	320
Schwarzenburg	97	84	13	13
Seftigen	60	57	3	5
	1257	1046	211	338
III. Emmenthal.				
Aarwangen	125	121	4	12
Burgdorf	95	90	5	13
Signau	89	88	1	1
Trachselwald	48	47	1	3
Wangen	106	101	5	12
	463	447	16	41
IV. Seeland.				
Aarberg	63	58	5	8
Biel	511	454	57	123
Büren	23	22	1	3
Erlach	86	79	7	14
Fraubrunnen	64	64	—	2
Laupen	37	32	5	8
Nidau	160	150	10	40
	944	859	85	198
V. Jura.				
Courtelary	282	272	10	14
Delsberg	243	228	15	37
Freibergen	77	76	1	1
Laufen	96	91	5	7
Münster	301	295	6	99
Neuenstadt	31	26	5	7
Pruntrut	262	220	42	79
	1292	1208	84	244
Zusammenstellung.				
I. Oberland	563	535	28	56
II. Mittelland	1257	1046	211	338
III. Emmenthal	463	447	16	41
IV. Seeland	944	859	85	198
V. Jura	1292	1208	84	244
Total	4519	4095	424	877

Strafnachlassgesuche.

Es wurden 214 (1903: 190) Gesuche um Nachlass von Freiheitsstrafen, Ehrenstrafen und Bussen behandelt, 203 durch den Grossen Rat, 11 durch den Regierungsrat. In 114 Fällen gewährte der Grossen Rat den nachgesuchten Nachlass ganz oder teilweise, in 88 Fällen wies er das Gesuch ab, in einem Falle trat er darauf nicht ein, da die betreffende Busse bezahlt und das Urteil mithin vollzogen war. Von den durch den Regierungsrat behandelten Gesuchen wurden 7 in entsprechendem, 4 in abweisendem Sinne erledigt.

Den Nachlass des letzten Zwölftels gewährte die Polizeidirektion 40 Straflingen.

Bundesstrafrechtliche Fälle.

Im Berichtsjahr beschäftigten uns 26 Fälle, in welchen die Anwendung von Strafgesetzen des Bundes in Betracht kam. 18 Fälle betrafen Eisenbahngefährdungen, drei Fälschung von Bundesakten, je einer die Übertretung des Bundesgesetzes betreffend die Arbeitszeit beim Betrieb von Eisenbahnen und andern Verkehrsanstalten, und eine Telegraphengefährdung und drei Amtspflichtverletzung in Verbindung mit einem nach kantonalem Strafrechte strafbaren Delikte. Im Einverständnis mit den Gesuchstellern wurden 16 Begnadigungsgesuche der kompetenten Bundesversammlung überwiesen.

Dem eidgenössischen Untersuchungsrichter für die deutsche und die italienische Schweiz wurde, soweit nötig, bei der Untersuchung der von den Bundesbehörden in Beschlag genommenen Strafsache des Ingenieurs Ilnicky, welcher am 10. Juni 1904 den russischen Gesandten Jadowsky in Bern durch einen Revolverschuss verwundete, durch Einräumung von Bureauräumlichkeiten und Zurverfügungstellung von Polizeimannschaft an die Hand gegangen.

Fremdenpolizei.

Es wurden an 908 Schweizerbürger und 390 Landesfremde neue Niederlassungsbewilligungen erteilt, zahlreiche Niederlassungsbewilligungen umgeändert und erneuert, die Schriften von 5218 Kantonsfremden zum Aufenthalt in der Stadt Bern visiert und 143 Aufenthaltsbewilligungen ausgestellt für kantonsfremde Personen, welche sich in einer Landgemeinde des Amtsbezirks Bern aufhalten.

Vielfach langten wieder Gesuche von schriftenlosen Ausländern (insbesondere russischen Studenten und Handwerkern) um Bewilligung des Aufenthaltes ein, welche je nach den Umständen in entsprechendem oder in abweisendem Sinne erledigt wurden. In letzterem Falle verfügten wir gleichzeitig die Ausweisung der betreffenden schriftenlosen Person. Ebenso verfügten wir die Ausweisung der landesfremden und, soweit es die Vorschriften der Bundesverfassung erlaubten, auch der kantonsfremden Dirnen und Kuppeler. Auf unsern Antrag wurde ferner vom Regierungsrat ein junger schriftenloser französischer Staatsangehöriger im Amtsbezirk Pruntrut unter Strafan-

drohung für den Fall der Rückkehr ausgewiesen, da sein Lebenswandel zu fortwährenden ernsten Klagen Anlass gab.

Im Berichtsjahr wurden Heimschaffungen von 8 Deutschen, teilweise mit ihren Familien, 5 Franzosen und 3 Italienern anbegehr. In neun Fällen wurde dem Begehr entsprochen, zwei wurden zurückgezogen, einem konnte mangels Ausweisschriften des betreffenden Franzosen nicht entsprochen werden, vier Fälle waren zu Ende des Jahres unerledigt, sind aber seither im Sinne der Entsprechung erledigt worden. Den Grund der Heimschaffung bildete in 7 Fällen Geisteskrankheit. Zudem konnte im Berichtsjahr ein geisteskranker Italiener, dessen Heimschaffung bereits im Vorjahr anbegehr worden war, heimgeschafft werden.

Im interkantonalen Verkehr wurden, soweit diese Heimschaffungen sich durch unsere Vermittlung vollzogen, eine Neuenburgerin, eine Waadtländerin, ein Aargauer und ein Solothurner heimgeschafft. In zwei Fällen war geistige oder körperliche Krankheit der Grund zur Heimschaffung.

Bürgerrechtsaufnahmen.

In das bernische Landrecht sind nach Erfüllung der gesetzlichen Requisiten aufgenommen worden:

5 Angehörige anderer Kantone,
13 Angehörige des Deutschen Reichs,
11 Franzosen,
5 Italiener,
6 Österreicher,
1 Russe,
1 Rumäne,

im ganzen, mit Inbegriff der Frauen und Kinder, 170 Personen gegen 209 im Vorjahr.

Im Jahre 1904 kam zum erstenmal das auf Anfang desselben in Kraft getretene Bundesgesetz über den Erwerb des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe vom 25. Juni 1903 zur Anwendung, dessen Art. 10 dem Bundesrat die Befugnis gibt, unter bestimmten Voraussetzungen die in der Schweiz wohnende Witwe oder abgeschiedene Ehefrau eines Ausländers, welche vor ihrer Verheiratung das Schweizerbürgerrecht besessen hatte, nach Anhörung der betreffenden Kantsregierung unentgeltlich wieder in ihr früheres Kants- und Gemeindebürgerrecht aufzunehmen.

Das eidgenössische politische Departement hat im Berichtsjahr dem Regierungsrat 25 Gesuche von Ausländerinnen, welche im Falle waren, sich auf die genannte Gesetzesbestimmung zu berufen, um unentgeltliche Wiederaufnahme in ihr früheres Kants- und Gemeindebürgerrecht zur Vernehmlassung überwiesen. Die mit der Behandlung der Gesuche beauftragte Polizeidirektion ersuchte ihrerseits durch Vermittlung des betreffenden Regierungsstatthalteramtes die frühere Heimatgemeinde der Gesuchstellerin um ihre Ansichtsausserung, die jeweilen durch den Einwohner- bzw. Burgergemeinderat abgegeben wurde. In den meisten Fällen widersetzten sich die Gemeinderäte der unentgeltlichen Wieder-

einbürgerung. Der Regierungsrat seinerseits nahm jedoch gegen dieselbe nur dann Stellung, wenn dringende Interessen dies erheischten, namentlich, wenn die betreffende Frauensperson gegenwärtig unterstützt oder in dringender Gefahr war, bald Unterstützungsbedürftig zu werden. Der Bundesrat endlich berücksichtigte, abgesehen von moralischen Defekten der Gesuchstellerinnen, nur die Tatsache unmittelbar gegenwärtiger Unterstützungsbedürftigkeit als Ablehnungsgrund; gestützt hierauf wies er das Gesuch einer Französin um Wiedereinbürgerung in Malleray ab. In allen andern Fällen, in denen uns ein Entscheid zur Kenntnis gelangte, wurde dem Gesuch entsprochen. Rechtsmittel gegen einen solchen Entscheid des Bundesrates gibt es keines.— Nach Mitteilung des bundesrätlichen Entscheides wurde jenseit durch Regierungsratsbeschluss die Wiederaufnahme der betreffenden Frau in das bernische Kantonsbürgerrecht und das Ortsbürgerrecht einer bernischen Gemeinde konstatiert und hiervon durch Vermittlung des Regierungsstatthalteramtes der nunmehrigen Heimatgemeinde Mitteilung gemacht, sowie deren Gemeinderat eingeladen, die Wiedereingebürgerte, allenfalls mit ihren Kindern, in die Ortsbürgerregister einzutragen und ihnen auf Verlangen Ausweisschriften auszustellen. Wurden minderjährige Söhne, die unffern der Grenze des militärpflichtigen Alters standen, miteingebürgert, so wurde der kompetenten Militärbehörde ebenfalls Kenntnis gegeben. In bezug auf minderjährige Kinder wiedereingebürgter Französinnen wurde die Übereinkunft vom 23. Juli 1879 beobachtet, wonach diese Kinder durch die Wiedereinbürgerung ihrer Mutter nicht die schweizerische Staatsangehörigkeit, sondern bloss das Recht erwarben, im Laufe ihres 22. Altersjahres für das schweizerische Bürgerrecht ihrer Mutter zu optieren, während sie bis dahin Franzosen bleiben. In diesen Fällen wurden den Gemeinderäten und Militärbehörden entsprechende Weisungen erteilt.

Von den 24 Wiedereinbürgerungsgesuchen waren 18 zu Ende des Jahres erledigt, eines im Sinne der Abweisung, 17 im Sinne der Entsprechung. Sechs waren unerledigt.

Von den Wiedereingebürgerten waren:

8 Französinnen	mit 22 Kindern, total	30 Pers.
5 Deutsche	" 8 "	13 "
2 Österreicherinnen	" 1 Kind	3 "
1 Italienerin	" 1 "	2 "
1 Griechin	" 1 "	2 "
Zusammen 17 Frauen	mit 33 Kindern, total	50 Pers.

16 wiedereingebürgerte Frauen waren Witwen, eine von ihrem Manne zu Tisch und Bett geschieden. Wiedereingebürgert wurden im Amtsbezirk Courteulary 2 Frauen (6 Personen), Delsberg 2 (5), Freibergen 1 (4), Interlaken 1 (3), Laupen 1 (1), Münster 2 (4), Pruntrut 4 (17), Signau 3 (5), Trachselwald 1 (5). 13 Frauen (40 Personen) waren im Kanton Bern, 4 Frauen (10 Personen) in andern Kantonen wohnhaft.

Im Berichtsjahre wurde uns ferner die Wiederaufnahme einer in St. Immer wohnhaften Deutschen in das Bürgerrecht des Kantons Waadt mitgeteilt.

Zivilstandswesen.

Der Bestand und die Umschreibung der Zivilstandskreise haben sich im Berichtsjahre nicht verändert. Die vorgenommenen Zivilstandsbeamtenwahlen waren mit wenigen Ausnahmen periodische Wiederwahlen. Die Bestätigung konnte in allen Fällen erteilt werden.

Die Führung der Register, sowie die übrige Amtsführung der Zivilstandsbeamten kann nach dem Ergebnisse der Inspektionsberichte im allgemeinen als befriedigend bezeichnet werden. Doch sah sich die Aufsichtsbehörde in verschiedenen Fällen veranlasst, vorgekommene Unregelmässigkeiten zu rügen. In einem Falle hatte ein Zivilstandsbeamter anlässlich der Beurkundung einer Geburt nicht die nötige Vorsicht in bezug auf den Nachweis der Identität und des Wohnsitzes des ihm persönlich nicht bekannten Anzeigers beobachtet. Es stellte sich in der Folge heraus, dass die Geburtsanzeige falsch und vom Anzeiger, dem damals kein Kind geboren worden war, in betrügerischer Absicht und zu dem Zwecke gemacht worden war, um mit dem erlangten Geburtschein in der Hand von als Taufzeugen anzusprechenden Personen Geldgeschenke zu erschwindeln. Der Anzeiger wurde in der Folge mit einer mehrmonatlichen Korrektionshausstrafe verurteilt, die falsche Beurkundung annulliert.

Der Bundesrat hat mit Kreisschreiben vom 18. März 1904 den Kantonsregierungen von einer mit der grossherzoglich badischen Regierung getroffenen Übereinkunft Kenntnis gegeben, wonach inskünftig die schweizerischen und die badischen Zivilstandsämter ohne Ausnahme miteinander in direkten Geschäftsverkehr treten dürfen. Bisher hatte dieser Geschäftsverkehr badischerseits regelmässig nur durch Vermittlung der Amtsgerichte als Aufsichtsbehörden bewerkstelligt werden können, und waren von dieser Beschränkung nur die Standesämter der sogenannten Städteordnungsgemeinden und die Übermittlung der Urkundsakten zum Zwecke der Bekanntmachung eines Eheversprechens am badischen Heimatorte der Verlobten ausgenommen. Dass diese Beschränkung infolge der getroffenen Übereinkunft in Wegfall gekommen ist, davon wurde den bernischen Zivilstandsbeamten durch Kreisschreiben vom 26. März 1904 Kenntnis gegeben.

In Ausführung eines Kreisschreibens des Bundesrates vom 20. August 1904 wurden die bernischen Zivilstandsbeamten durch Kreisschreiben vom 25. August 1904 angewiesen, dem Zivilstandamt Hildisrieden (Kt. Luzern) von ihnen errichtete, in Hildisrieden heimatberechtigte oder wohnhafte Personen betreffende Zivilstandsurkunden abschriftlich mitzuteilen, zum Zwecke der Rekonstituierung des dortigen, bei Anlass des Brandes des Schulhauses zu Grunde gegangenen Zivilstandsregisters von 1904.

Die Wahrnehmung, dass die Zahl der Eheschliessungen von im Auslande wohnhaften Ausländern und Schweizern vor schweizerischen Zivilstandsbeamten in den letzten Jahren beständig zugenommen hat, und die Befürchtung, es könnten von daher der Schweiz neue Heimatlosenfälle erwachsen, hat das eidg.

Justiz- und Polizeidepartement veranlasst, die Kantone durch Kreisschreiben vom 8. Juli 1904 um Aufstellung und Einreichung einer die fünf letzten Jahre umfassenden Statistik derartiger Eheschliessungen zu ersuchen. Diesem Ersuchen wurde durch Aufstellung und Einreichung einer bezüglichen Statistik für die Jahre 1899—1903 entsprochen; die betreffende Arbeit war sehr zeitraubend. Ebenso wurde im Berichtsjahre das Verzeichnis über den Bestand, den Zustand und die Aufbewahrung der alten Personenstandsregister (Kirchenbücher) zu Ende geführt und dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eingereicht.

Die Prüfung der in die hiesigen Register einzutragenden Nachweise über die Eheschliessungen von bernischen Kantonsangehörigen im Auslande, sowie über dort vorgekommene Geburts- und Sterbefälle nahm unsere Tätigkeit auch im Berichtsjahre fort dauernd in Anspruch. In einem Eheschliessungsfalle stellte es sich heraus, dass ein Kantonsangehöriger im Elsass eine gesetzlich gültige Ehe geschlossen hatte und dann vor Auflösung derselben im Kanton Bern eine neue Ehe eingegangen war. Der schuldige Ehemann wurde zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt, die zweite Ehe nichtig erklärt unter Wahrung der bürgerlichen Folgen für die Frau und die Kinder zweiter Ehe. Die Zahl der in hiesige Zivilstandsregister einzutragenden standesamtlichen Beurkundungen aus dem Deutschen Reiche hat sich auch im Berichtsjahre wieder vermehrt. Beanstandet mussten nur wenige zivilstandsamtliche Nachweise aus dem Auslande werden; wenn eine Beanstandung erfolgte, so geschah dies meist wegen Fehlens formeller Requisite.

Die Eheschliessung hiesiger Angehöriger im Auslande, zumal im Deutschen Reiche, gab auch im Laufe des Berichtsjahres vermehrte Beschäftigung; in den meisten Fällen handelte es sich um die Beibringung einer Bescheinigung über das Nichtvorhandensein von Ehehindernissen im Sinne des Deutschen bürgerlichen Gesetzbuches. Die Einfrage eines Zivilstandsbeamten, ob die Verkündung einer Ehe zulässig sei, bei welcher der Bräutigam das Ehefähigkeitsalter von 18 Jahren erst an dem für die Trauung in Aussicht genommenen Tage erreichen würde, wurde verneinend beantwortet, da die mangelnde Ehefähigkeit schon für die Eheverkündung, nicht erst für die Trauung, ein gesetzliches Hindernis bildet. In mehreren Fällen musste die Eintragung von im Auslande ausgesprochenen Ehescheidungen bernischer Ehegatten in die hiesigen Zivilstandsregister abgelehnt werden unter Hinweis auf die Judikatur des Appellations- und Kassationshofes, wonach den Ehescheidungsurteilen ausländischer Gerichte betreffend schweizerische Ehegatten das Exequatur nicht erteilt wird, da nach der Rechtsanwendung des Gerichtshofes im Auslande wohnhafte schweizerische Ehegatten in Hinsicht auf die Ehescheidungsklage ausschliesslich dem in Art. 43 des schweizerischen Zivilstandsge setzes normierten schweizerischen Gerichtsstande unterstellt sind.

Die Bewilligung zur Trauung von Ausländern im Kanton Bern wurde von uns in 222 Fällen erteilt (im Vorjahr 240). Von diesen betrafen 103 (gegen 80)

deutsche Reichsangehörige, 56 (gegen 71) Italiener, 38 Franzosen, 15 Angehörige Österreich-Ungarns.

Die Aufsichtsbehörde hatte sich auch im Berichtsjahre mit mehreren Legitimationsangelegenheiten zu befassen. In einem Falle falscher Legitimation wurden die betreffenden bernischen Eheleute, da die falsche Legitimationsbeurkundung im Kanton Solothurn auf Anstiftung einer dortigen Gemeindebehörde stattgefunden hatte, von den solothurnischen Gerichten wegen Fälschung des Familienstandes bestraft. In einem andern Falle wurde das Urteil eines waadt ländischen Gerichtes, durch welches die zu gunsten eines unehelichen Kindes erfolgte Legitimationserklärung als nichtig erklärt wurde, infolgedessen das Kind seinen ursprünglichen unehelichen Stand mit seinem bernischen Heimatrecht wieder erhielt, vom bernischen Appellations- und Kassationshofe für vollziehbar erklärt und daraufhin in die heimatlichen Register eingetragen. Eine gestellte Einfrage wurde dahin beantwortet, die Legitimation eines im Ehebruch erzeugten Kindes sei durch die nachfolgende Ehe der Eltern auch in dem vom französischen Rechte beherrschten Teile des bernischen Jura, welcher die im Ehebruch erzeugten Kinder (*enfants adultérins*) von der Anerkennung durch den Vater ausschliesst, statthaft, indem der in Art. 54 B. V. aufgestellte und in Art. 25 des Zivilstandsgesetzes wiederholte Grundsatz der Legitimation vorehelich geborener Kinder durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern ohne irgendwelchen Vorbehalt sich auf alle Kinder erstreckt, welche die Eheleute vor Eingehung der Ehe miteinander gehabt haben.

Das Berichtigungsverfahren kam im Berichtsjahre öfters zur Anwendung. Es handelte sich dabei meistens um Richtigstellung von fehlerhaften Angaben in bezug auf Personen- oder Ortsnamen oder Geburtsdaten. In vielen Fällen hätte den Fehlern durch grössere Vorsicht der Zivilstandsbeamten bei Anlass der Eintragungen vorgebeugt werden können. Zahlreich sind die Fälle, da die Berichtigung einer von der Verwaltung von Krankenanstalten gemachten Geburts- oder Todesanzeige notwendig wird. In einem Falle, den die Aufsichtsbehörde für zu wenig liquid hielt, um von sich aus die Berichtigung eines im Jahre 1881 in das Geburtsregister von St. Brais eingedrungenen Fehlers anzuordnen, setzte die interessierte Person die Berichtigung auf gerichtlichem Wege durch.

Auf begründetes Gesuch bewilligte der Regierungsrat in 8 Fällen die Änderung des Familiennamens und in 2 Fällen die Änderung des in das Geburtsregister eingetragenen Vornamens. Einem Gesuche um Änderung des Familiennamens wurde nicht entsprochen, weil damit im Grunde nur eine Umgehung der firmenrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts bezweckt wurde. In drei Fällen gelangte die in andern Kantonen bewilligte Namensänderung zur Eintragung in die hiesigen Register.

Auswanderungswesen.

Im Jahre 1904 wanderten laut der vom eidgenössischen Auswanderungsamt auf Grund der Mitteilungen der Auswanderungsgagenturen gemachten Zusammenstellung 969 Personen (1903: 1071) aus dem

Kanton Bern nach überseeischen Ländern aus, davon 925 nach den Vereinigten Staaten, 27 nach Argentinien.

Auf 1. Januar 1905 bestanden im Kanton Bern eine Agentur und 35 Unteragenturen. Der Inhalt eines Kreisschreibens des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, das an die strengen Bestimmungen der Einwanderungsgesetzgebung der Vereinigten Staaten erinnerte, wurde durch Kreisschreiben vom 21. Juli 1904 den Regierungsstatthaltern und durch Publikation in öffentlichen Anzeigebüchern dem Publikum zur Kenntnis gebracht.

Hausierwesen.

Gegenüber dem Vorjahr sank die Zahl der erteilten Hausierpatente um 182, sie betrug 4786 gegen 4968 im Vorjahr. Der Betrag der Patentgebühren ist mit Fr. 82,996. 20 um Fr. 679. 80 höher als im Jahr 1903.

Im Laufe des Berichtsjahres suchten zwei im Kanton Bern niedergelassene russische Staatsangehörige um Erteilung von Hausierpatenten nach, die ihnen von unserer Direktion, gestützt auf Art. 4 des bernischen Hausiergesetzes und Art. 1, Schlussabsatz des schweizerisch-russischen Niederlassungsvertrages, auf so lange verweigert wurden, als sie nicht eine Gegenrechtserklärung seitens Russlands beibringen würden. Ein von ihnen hiergegen ergriffener Rekurs wurde sowohl vom Regierungsrat, als auch vom Bundesrat abgewiesen.

Stellenvermittlungswesen.

Es sind vier neue Bewilligungen zur gewerbsmässigen Stellenvermittlung erteilt und 44 frühere Bewilligungen für das Jahr 1904 erneuert worden. Anderseits haben drei Personen auf die Ausübung des Stellenvermittlertgewerbes verzichtet. Auf 1. Januar 1905 bestanden 45 Placierungsbureaux.

Klagen über das Geschäftsgebahren der Stellenvermittler sind uns keine zugegangen.

Spiel- und Lotteriebewilligungen.

Die Polizeidirektion stellte 160 Bewilligungen für mehr als einen Tag dauernde öffentliche Spiele aus. Der Wert der ausgesetzten Gaben beläuft sich zusammen auf Fr. 39,410 und der Betrag der Gebühren auf Fr. 3928. 50.

Der Regierungsrat erteilte die Bewilligung zur Veranstaltung von Verlosungen an
den Unteroffiziersverein der Stadt Bern (Verlosungssumme Fr. 10,000),
die Schützengesellschaft Wahlern-Niederteil (8000 Franken),
die landwirtschaftliche Genossenschaft des Amtsbezirkes Courtelary (Fr. 6000),
die Musikgesellschaft St. Immer (Fr. 5000),
die Musikgesellschaft Saignelégier (Fr. 4000),
die Musikgesellschaft Les Breuleux (Fr. 4000),
den Gemeinnützigen Verein und den Frauenarbeitsverein Interlaken (Fr. 3800).

Die Polizeidirektion ihrerseits bewilligte wieder in zahlreichen Fällen die Veranstaltung von Verlosungen von kleinerem Werte, welche die Förderung der Wohltätigkeit, der Gemeinnützigkeit oder der Kunst bezweckten.

Der Regierungsrat wies ein Gesuch der Aktiengesellschaft Kursaal und Sommercasino Schänzli in Bern um Gestattung des Betriebes des Rösslispiels auf dem Schänzli in Bern ab. Auf einen hiergegen seitens der Gesellschaft eingereichten staatsrechtlichen Rekurs ist das Bundesgericht nicht eingetreten.

Auslieferungen.

Die hierseits (teils durch den Regierungsrat, teils — in geringfügigen Fällen und ausschliesslich im interkantonalen Verkehr — durch die Polizeidirektion) bei andern Kantonen und auswärtigen Staaten nachgesuchten Auslieferungen beziehen sich auf (nach Personen gezählt) 73, die von auswärts eingelangten Auslieferungsbegehren auf (ebenfalls nach Personen gezählt) 50.

Von den hierseitigen Begehren gingen 52 an andere Kantone (7 an Neuenburg, 6 an Waadt, 4 an Genf, 6 an Freiburg, 5 an Solothurn, 5 an Zürich, 9 an Basel-Stadt, je zwei an Luzern, St. Gallen und Thurgau, je eines an Schaffhausen, Aargau, Tessin und Wallis), 7 an Frankreich, 11 an Deutschland, 2 an Italien, eines an Dänemark. Hiervon wurde die Auslieferung in 47 Fällen bewilligt, in elf Fällen übernahm der betreffende Heimatstaat, bzw. Heimatkanton, die Strafverfolgung, bzw. den Strafvollzug gegen den Verfolgten, in zehn Fällen blieb der Verfolgte unauffindbar, in fünf erfolgte Rückzug des Begehrtes. Zwei Begehren betrafen dieselbe Person, einen jungen Einbrecher, der zuerst von Genf zur Aburteilung ausgeliefert, dann zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe nach Genf zurückgeliefert, nach deren Verbüßung dem Kanton Waadt ebenfalls zum Strafvollzuge zugeführt, und dessen Auslieferung zum Zwecke des Strafvollzugs uns Ende des Jahres von Waadt bewilligt wurde. Vollzogen konnte sie bisher nicht werden. Ebenso wurden nacheinander drei Auslieferungsbegehren gegen dieselbe Person an St. Gallen, Thurgau und Frankreich gerichtet; der Verfolgte konnte erst in Frankreich ermittelt werden. Das an Dänemark wegen Unterschlagung gestellte Auslieferungsbegehr, dem entsprochen wurde, konnte auf eine kürzlich vom Bundesrat mit Dänemark ausgetauschte Gegenseitigkeitserklärung gestützt werden. In einem Falle bewilligte Italien die Auslieferung eines deutschen Ehepaars, das sich nach Begehung mehrerer strafbarer Handlungen, u. a. auch von Pfandunterschlagung, nach Mailand geflüchtet, und die gepfändeten Sachen an denselben Bestimmungsort expediert hatte. Durch die verdankenswerten Bemühungen des schweizerischen Konsuls in Mailand wurde die Beschlagnahme dieser Gegenstände und ihre Rückinstradierung nach Interlaken erwirkt. Die schweizerische Zollstätte in Chiasso weigerte sich nun, die Sachen zur zollfreien Einfuhr zuzulassen. Wir mussten deshalb bei der eidgenössischen Oberzolldirektion vorstellig werden, die dann auch die zollfreie Wiedereinfuhr gestattete. In einem andern

Falle wurde auf Vorweisung eines Haftbefehls des Untersuchungsrichters von Nieder-Simmental hierseits telegraphisch bei der Staatsanwaltschaft in Berlin die Verhaftung eines in die Provinz Brandenburg geflüchteten Wechselfälschers nachgesucht, unter Beifügung, dass ein Haftbefehl bestehe und die Auslieferung werde verlangt werden. Während wir dieses Verfahren schon unzählige Male im Verkehre mit deutschen Behörden anstandslos praktiziert hatten, erhielten wir nun die Drahtantwort, dass einem Verhaftungsbegehr durch die preussischen Behörden nur dann entsprochen werden könne, wenn es von einem Regierungsstatthalter, dem Generalprokurator oder dem Appellations- und Kassationshofe des Kantons Bern ausgehe. Wir schrieben sofort an die schweizerische Gesandtschaft in Berlin, dass wir die Auffassung der dortigen Staatsanwaltschaft, mangels bezüglicher einschränkender Bestimmungen des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages nicht für richtig erachten könnten, und teilten unsere Ansicht bei Anlass der Stellung des Auslieferungsbegehrens auch dem Bundesrat mit. Die Verhaftung wurde in der Folge vollzogen, der Betreffende ausgeliefert.

Von den von auswärts eingelangten Begehren kamen 30 aus andern Kantonen (Waadt 5, Zürich 4, Aargau 3, Freiburg 6, Neuenburg 5, Basel-Stadt 2, Genf 2, St. Gallen, Appenzell A.-Rh. und Solothurn je eines), 14 aus Deutschland, 4 aus Frankreich, je eines aus Italien und Russland. Die Auslieferung wurde in 33 Fällen bewilligt, in 2 Fällen wurde (gegenüber St. Gallen und Freiburg) die Strafverfolgung übernommen, 3 Angeklagte blieben unauffindbar, in 5 Fällen wurde das Gesuch zurückgezogen, in den übrigen Fällen wurde das Gesuch abgewiesen, teils wegen Mangels eines Auslieferungsdeliktes und einer Gegenrechtserklärung, teils wegen Strafunmündigkeit des Verfolgten nach bernischem Rechte, teils wegen Nichtstrafbarkeit der betreffenden Handlung im Kanton Bern. Die Auslieferung eines von einem französischen Kriegsgerichte verfolgten Franzosen, der die Einwendung erhoben hatte, er werde wegen militärischer Delikte verfolgt, wurde durch Entschied des Bundesgerichts bewilligt. Ein von Zürich gestelltes Begehr um Auslieferung einer des Betrugs beschuldigten Frauensperson wurde zurückgezogen, als hierorts konstatiert wurde, dass die Betreffende geisteskrank war. In einem Falle erhielten zwei Landjäger für die Festnahme eines wegen Raubes verfolgten Oesterreichers von der verfolgenden deutschen Behörde Gratifikationen. Endlich ist zu erwähnen, dass ein von den Aargauer Behörden verfolgtes Ehepaar gegen seine hierseits an den Kanton Aargau bewilligte Auslieferung den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriff, von demselben aber kostenfällig abgewiesen wurde; der betreffende Anwalt erhielt vom Bundesgericht eine Ordnungsbuse.

Hierseits wurde bei Deutschland ein Begehr um Übernahme der Strafverfolgung gegen einen dort wohnhaften Deutschen anhängig gemacht, der im Kanton Bern strafrechtlich verfolgt wurde. Diesem Begehr wurde entsprochen. In drei analogen Fällen wurde auf Begehr deutscher Behörden durch die hierseitigen Gerichtsbehörden die Strafverfolgung ge-

gen bernische Angehörige übernommen, in zwei Fällen jedoch abgelehnt, da die Voraussetzungen der Übernahme weder nach Bundes- noch nach kantonalen Rechten vorhanden waren. In einem der letzten Fälle entschied die Anlagekammer, dass, wenn eine wegen Diebstahls im Kanton Bern zweimal vorbestrafe Person im Ausland nochmals einen Diebstahl begehe, hierauf Art. 211, Ziff. 2, litt. b. St. G. B. nicht zur Anwendung komme. In einem der übernommenen Strafprozesse erfolgte ein Aufhebungsbeschluss wegen Unzurechnungsfähigkeit der Verfolgten, eines hysterischen jungen Mädchens; die beiden andern Fälle waren auf Jahresschluss unerledigt (darunter die cause célèbre August Mühlthal).

Im Berichtsjahre wurden drei Personen, deren Auslieferung von Frankreich an Oesterreich-Ungarn bewilligt worden war, via Boncourt-Buchs durch die Schweiz transportiert, darunter die des Mordes angeklagten Eheleute Klein aus Wien.

Vermischte Fälle.

Im Berichtsjahre wurde von andern Kantonen und ausländischen Staaten die Heimschaffung von 30 bernischen Personen oder Familien, welche anderwärts der öffentlichen Wohltätigkeit anheimgefallen oder geisteskrank geworden waren, anbegehr, in sieben Fällen von Frankreich, in zwölf von Deutschland, in dreizehn von andern Kantonen (Basel-Stadt 3, Waadt 2, Genf 3, Zürich 2, Zug 1). Geisteskranke waren darunter acht. Zu besondern Bemerkungen bietet kein Fall Anlass.

Auch dieses Jahr wurden zehn Entschädigungsbegehren, welche sich auf das Verantwortlichkeitsgesetz stützten, behandelt und davon sechs in abweisendem Sinne beschieden. In einem Falle wurde hernach der Staat zu 30 Franken Entschädigung an den Kläger gerichtlich verurteilt, in einem andern jedoch das Entschädigungsbegehr gerichtlich abgewiesen. In einem Falle sprach der Regierungsrat zwei unbescholtene Landarbeiter, die wegen Raubes in eine Strafuntersuchung gezogen worden waren, über die von der Anlagekammer im Aufhebungsbeschluss gesprochenen Entschädigungen hinaus zu Lasten des Staates noch je eine angemessene Summe aus Billigkeitsrücksichten und unter Ablehnung jeder Schuldpflicht des Staates zu, da erst seit dem Aufhebungsbeschluss ihre Unschuld ganz klar zu Tage getreten war. Eine bereits früher beim Bundesgerichte gegen den Staat Bern angestellte Entschädigungsklage wurde im Berichtsjahre abgewiesen.

In drei Fällen erwirkten wir die Rückführung von ausserhalb des Kantons entführten oder zu Unrecht zurück behaltenen Kindern unter die vormundschaftliche Gewalt.

Im Berichtsjahre wurden in zwei Streitigkeiten zwischen Gemeinden in Bezug auf das Begräbniswesen Rekursentscheide gefällt, in einem Falle ein materieller, im andern ein Forumsverschluss-Entscheid.

Weiterhin beschäftigten uns Gesuche um Ausforschung des Aufenthalts von Bernern im Ausland

und von Ausländern im Kanton Bern; Beschaffung von Ausweisschriften von Bernern im Auslande und von Ausländern im Kanton Bern, und Beschwerden über die Zurückhaltung von Ausweisschriften. Dem Inhaber eines Töchterinstitutes wurde unter gewissen Kautelen die Befreiung der in sein Institut aufgenommenen ausländischen Töchter von der Schriften-einlage bis auf weiteres gewährt.

Endlich hatten wir uns mit dem Kanton Neuenburg bezüglich der Gerichtsstandsbestimmung in einer

Strafsache auseinanderzusetzen und beim Regierungsrat des Kantons Aargau gegen ein aargauisches Bezirksamt wegen Verzögerung der Rechtshilfe in einer Strafsache Beschwerde zu führen.

Bern, den 3. April 1905.

Der Polizeidirektor :

Kläy.

Vom Regierungsrat genehmigt am 10. Mai 1905.

Test. Der Staatsschreiber : **Kistler.**

